



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bartels, Hugo: Die englische Strafrechtspflege : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Leben, das dem Reisenden dort entgegentritt, die im Vergleich zu allen andern Gegenden Italiens, Mailand nicht ausgenommen, intensivere allgemeine Kultur eröffnen ihm eine leuchtende Perspektive von dem, was Italien vermöge seiner intellektuellen Kräfte sein könnte, wenn es sich erst aus den mittelalterlichen Banden des Papsttums befreit hätte.



Die englische Strafrechtspflege

Von Hugo Bartels

(Schluß)



it den kleinen Sachen, die im blindigen Verfahren von den Friedensrichtern behandelt werden, geben sich der Solicitor des Schatzamts und seine Vertreter in den Grafschaften überhaupt nicht ab, und hier muß die Polizei aushelfen. Es leuchtet ein, daß bei Übertretung von Ortsverordnungen, für deren Beobachtung die Polizei zu sorgen hat, auch die Polizei als Ankläger auftritt. Wo jemand geschädigt ist, z. B. durch Diebstahl, wird auch hier erwartet, daß er die Sache aufnimmt. Immerhin bleibt eine Anzahl Fälle, in denen ein Vergehen klar vorliegt, ohne daß sich ein privater Ankläger findet, und wo sich auch der Solicitor des Schatzamts nicht zum Einschreiten veranlaßt sieht. Gesezt, ein Diebstahl ist verübt worden. Der Bestohlene hat ihn zur Anzeige gebracht in der Hoffnung, das Seinige wieder zu erhalten, verspürt aber, da seine Hoffnung fehlschlägt, keine Neigung, sich in weitere Kosten zu stürzen. Weil man den Dieb nicht einfach laufen lassen will, hat ein Schutzmann die Rolle des Anklägers als Vertreter der Polizei zu spielen. Der Schutzmann tut sein Bestes, aber wenn der Dieb einen findigen Anwalt bezahlen kann, so ist die Aussicht auf seine Verurteilung nicht sehr groß. Bei schweren Vergehen, die vor die Vierteljahrsitzung oder die Assisen gehören, hat sich die Polizei etwas mehr anzustrengen, und für die Hauptverhandlung wird einer der dort tätigen Anwälte mit der Anklage betraut. Die Ausgaben haben sich natürlich auf die gesetzlichen Sätze zu beschränken, was der Anklage nicht eben förderlich ist. Ein nachahmenswertes Beispiel wird von einigen Städten gegeben. Dort ist ein für allemal ein Solicitor beauftragt, als Staatsanwalt im festländischen Sinne zu wirken und in allen Straffällen, die in ihrem Gebiete der Polizei bekannt werden, die Klage zu führen.

So hat wohl ein Missetäter geringe Aussicht, unbehelligt zu bleiben, denn dafür sorgt die Polizei; doch der weitere Verlauf hängt vielfach davon ab, von wem und wie und mit welchem Rückhalt an Geldmitteln die Anklage geführt wird. Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit gibt es nicht und kann es nicht geben, solange die Hauptlast dem Publikum zugewiesen ist, und eine amtliche Verfolgung nur als Nothelfer erscheint.

In der Abmessung der Strafe ist dem Richter ein ziemlich weiter Spielraum gelassen, vielleicht ein zu weiter. Wenn die Frau eines reichen Mannes

und die Verwandte eines Kabinettsministers für die Mißhandlung ihres Kindes mit der für ihre Mittel nichtsagenden Geldstrafe von fünfzig Pfund davon kommt, während ein verwitweter Arbeiter wegen Vernachlässigung, nicht Mißhandlung seines Kindes auf drei Monate ins Gefängnis wandert, so kann man den einen Spruch nicht billigen ohne den andern ungerecht zu finden. Im Jahre 1881 wurde ein Mann der Unterschlagung von vier Schillingen überführt und dafür von dem verstorbenen Sir William Hardman mit zwanzig Jahren Zuchthaus bedacht. Die Entwendung einer Wolledecke im Werte von fünf Schillingen brachte denselben Mann 1901 wieder vor das Gericht; dabei kamen die Umstände seiner frühern, unmenschlich grausamen Bestrafung ans Licht, und der neue Richter, milder gestimmt, gab ihm aus Rücksicht darauf nur sieben Tage Gefängnis. Für gewöhnlich werden auch jetzt noch Vergeh'n gegen das Eigentum schwer geahndet, und abgesehen von Totschlag oder Mord, schwerer als Vergeh'n gegen die Person. An der eignen Frau darf ein roher Gesell sein Mütchen ziemlich ungestraft kühlen. Ein Arbeiter hatte seine Frau braun und blau geschlagen, sie gebissen, mit der Lampe verbrannt und sie endlich mit dem Kopfe durch eine Glasscheibe gestoßen. Die Bestie hatte sich nicht zum erstenmal wegen ihrer Roheit zu verantworten und erhielt darum einen Monat mit harter Arbeit. Ein Steinmeß hatte es noch besser gemacht. Er hatte erst seine Kinder mit dem Messer bedroht und seine Frau, die krank und schwach im Bette lag, geprügelt. Dann hatte er die Ärmste um zwei Uhr des Morgens aus ihrem Bette geschleppt und mit den Kindern auf die Straße geworfen. Sie fand eine Zuflucht bei einem in der Nähe wohnenden Bruder und starb dort zwölf Tage später an Lungenentzündung, einer Folge jener Nacht. Die Strafe des Gatten war zwei Monate Gefängnis, ohne harte Arbeit.

Aber wehe dem, der an seines Nächsten Gut rührt, oder so wenig mit irdischen Gütern gesegnet ist, daß er den Verdacht eines unehrlichen Lebenserwerbs erweckt! Eine Frau wurde Anfang dieses Jahres auf einen Monat ins Gefängnis gesandt für das schwere Verbrechen, daß sie lieber unter freiem Himmel schlief als ins Arbeitshaus ging. Zwei Arbeiter, die ein Huhn im Werte von drei Schillingen gestohlen hatten, wurden jeder um fünf Pfund gebüßt, ein Mann, der eine Glasscheibe von drei Pence im Wert entwendet hatte, erhielt dafür zwei Monate mit schwerer Arbeit, und eine Frau, die versucht hatte, sich durch Wahrsagen um einen Schilling zu bereichern, wanderte auf drei Jahre ins Zuchthaus.

Wie diese Fälle zeigen, läßt das englische Strafgesetz an drakonischer Strenge nicht viel zu wünschen übrig, wenn der betreffende Richter dazu neigt, alles Heil in der Abschreckung zu sehen. Doch ist das Strafgesetz gegen früher ungemein gemildert. Die Strafen, die jetzt noch verhängt werden können, sind Geldbuße, Freiheitsentziehung und daneben in beschränktem Maße körperliche Züchtigung, nämlich mit der Birkenrute bei jungen Missetätern und die Peitsche als Zusatz zu Gefängnisstrafe in schweren Fällen von Raub. Die übrigen Strafen, deren sich die Anhänger der Abschreckungslehre in frühern Jahrhunderten bedienten, sind längst ausgeschaltet. Sie waren in England

ebenso mannigfaltig wie bei uns, und die Tortur durch schwere Gewichte, die auf den Körper gelegt wurden, bis der Gefangne nachgab oder starb, hat bis 1772 bestanden. Verstümmelung, Brandmarkung, Prangerstehn waren beliebte Strafen in einer Zeit, die noch kein geordnetes Gefängniswesen kannte und strafte, nur um zu strafen, ohne eine Besserung des Bestraften zu beabsichtigen. Einer Zunahme der Vergehn suchte man zu steuern nicht durch Änderung der ihr zu Grunde liegenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände, sondern nur durch Schärfung der Strafen und Verlängerung der Liste von Vergehn, auf die der Strang gesetzt war, bis endlich um 1800 ein Engländer, der gern am Galgen sterben wollte, auf 222 verschiedenen Wegen dazu gelangen konnte. Neben dem Strang wurden früher auch die Art und das Feuer verwandt, aber beide sind längst außer Gebrauch, und Hängen ist jetzt die einzige Weise, einen Verbrecher abzutun.

Die Schärfe der Strafgesetze gab dem Henker reichlich zu tun. Es wird berechnet, daß um 1600 aus einer Bevölkerung von weniger als 5 Millionen 800 Personen jährlich hingerichtet wurden. In den folgenden Jahrhunderten wurde der Gebrauch milder. Sogar die Zeit um 1800, in der ein Soldat oder ein Matrose, der bettelte, sein Leben verwirkt hatte, reicht nicht an die Zahlen von 1600 heran. Dabei waren die Gesetze scharf, bei Eigentumsvergehn sogar überseharf. Wo die deutsche peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften, die doch sicherlich nicht allzu sanft verfuhr, nur eine Geldbuße vorschrieb, da kam das englische Strafgesetz gleich mit dem Henkerkarren vorgefahren. Eine junge Frau von neunzehn Jahren, die mit ihrem Kinde Hunger litt, weil ihr Gatte von den Werbern aufgegriffen und zum Dienst in der Flotte gepreßt worden war, hatte in ihrer Verzweiflung ein Stück Leinwand zu stehlen versucht. Für den Versuch wurde sie aufgekümpft. Bei solcher Strenge war die Zahl der Todesurteile wohl sehr hoch, aber die wirklichen Hinrichtungen hielten sich in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen. In den meisten Fällen, wo das Vergehn nur geringfügig war, trat Begnadigung zu Freiheitstrafe ein. Immerhin waren die Hinrichtungen noch so häufig, daß in London die armen Sünder oft duzendweise auf einmal abgetan wurden. Zwischen 1781 und 1787 kam es sogar zweimal vor, daß vierzig Hinrichtungen an einem Tage stattfanden.

Im neunzehnten Jahrhundert traten Strafgesetze und Übung immer mehr in Gegensatz. Noch 1833 wurde ein Kind von neun Jahren, das eine schon zerbrochne Fensterscheibe ganz eingestoßen und etwas Farbe im Werte von zwei Pence entwendet hatte, zum Galgen verurteilt. Gehängt wurde es natürlich nicht. Im Jahre 1831 wurden in England und Wales bei einer Bevölkerung von noch nicht 14 Millionen nicht weniger als 1601 Todesurteile gefällt; aber nur 52 wurden ausgeführt, und die den Begnadigten zuerteilte Strafe entsprach der wirklichen Größe des Vergehns, wenn nicht alle Strafe schon als durch die Untersuchungshaft verbüßt angesehen wurde. Stückweise ist dann der lächerliche Pöppel sinnloser Todesurteile gefallen durch Verkleinerung der Liste der mit dem Strang bedrohten Vergehn. Seit 1861 sind auf der Liste nur noch Mord, Verrat, Seeräub und Brandstiftung in Werften und Zeughäusern.

In der guten alten Zeit wurde in England ein Verurteilter wie bei uns in feierlichem Zuge zum Richtplatz geleitet. Die Hochverräter im Tower von London hatten nicht weit; das Schafott, auf dem der maskierte Scharfrichter mit der Axt ihrer wartete, war dicht vor dem Tore der alten Feste. Gewöhnliche Verbrecher dagegen hatten einen weiten Weg vom Gefängnisse in Newgate bis Tyburn. Seeräuber wurden an der untern Themse innerhalb des Bereichs der Flutwelle gehängt, und dreimal mußte die Flut über die Leichname spülen. Um die wüsten und widerlichen Auftritte zu vermeiden, die von einem Zuge armer Sünder unzertrennlich schienen, wählte man 1783 den Platz vor dem Gefängnisse als Richtstätte; doch erst 1868 sah man das Unnütze und Schädliche öffentlicher Hinrichtungen ein. Seitdem findet die Tötung innerhalb des Gefängnisses statt mit Ausschluß aller, die nicht amtlich zugegen sein müssen oder besonders zugelassen sind. Dem draußen versammelten Publikum hat man noch bis zum August 1902 das Vergnügen gemacht, im Augenblick der Hinrichtung eine schwarze Flagge auf dem Gefängnisgebäude hissen zu sehen. Jetzt ist auch das eingestellt, und die Herrschaften draußen müssen sich an dem Gruseln erregenden Tone des Armsünderglöckleins Genüge sein lassen.

Die Hinrichtung ist Sache des Sheriffs der betreffenden Grafschaft, der nach dem Gesetze das Hängen mit eigener Hand besorgen muß, wenn er keinen Henker findet. Den neuern Anschauungen entsprechend ist die Hinrichtung möglichst wenig qualvoll. Da man nicht mehr an die wohlthätige abschreckende Wirkung der Öffentlichkeit glaubt, hätte es auch keinen Zweck, den Todeskampf in die Länge zu ziehen. Die alte Weise war, den armen Sünder durch Wegziehen des Schinderkarrens am Galgen schweben zu lassen und den Tod durch Zusammenschnüren der Luströhre herbeizuführen. Jetzt wird der Verurteilte auf eine Falltür gestellt. Wenn ihm der Strick um den Hals gelegt ist, löst ein Hebel die Tür, er fällt hinunter, und die Wucht des Falles, die dem Körpergewicht entsprechend durch die Länge des Strickes geregelt wird, bricht ihm das Genick. Über die vielerlei Arten der Hinrichtung, die es noch unter zivilisierten Völkern gibt, läßt sich streiten. Im Vergleich zu dem in Deutschland gesetzlichen Köpfen hat das englische Hängen jedenfalls den Vorzug, daß es reinlicher ist und weniger widerlich für die zur Anwesenheit verpflichteten Beamten. Auch ohne den Anblick von Blut ist eine Hinrichtung peinlich genug für die Zuschauer.

Im Gegensatz zu frühern Jahrhunderten ist es jetzt in England nicht oft, daß der Henker seines Amtes zu walten hat. Im Durchschnitt werden jetzt bei einer Bevölkerung von 32 Millionen nur 24 Todesurteile im Jahre gefällt. Davon werden etwa 15 vollstreckt, und die treffen immer Mörder, für die auch nicht der geringste mildernde Umstand angeführt werden kann. Der Tod durch Henkershand spielt also heute nur noch eine geringe Rolle. Er bedeutet, daß die menschliche Gesellschaft ein Mitglied ausstößt, von dem sie keine Besserung mehr erwartet. Als eine Strafe im neuern Sinne kann er nicht angesehen werden; denn der Zweck der Strafe ist Besserung. In ihrer amtlichen Eigenschaft wissen die englischen Richter davon noch nichts.

In den Reden, mit denen sie ein Urteil begleiten, klingt die Vergeltung vor. Um so mehr aber hat die Gefängnisverwaltung den Grundsatz von der bessernden Strafwirkung beherzigt.

Ein größerer Gegensatz läßt sich kaum denken als ein englisches Gefängnis vor hundertundfünfzig Jahren und eins von heute. Die aus dem Mittelalter stammenden Gefängnisse (gaols) hatten hauptsächlich die Aufgabe, Angeklagte an der Flucht zu hindern und ihr Erscheinen vor Gericht zu sichern. Sie gehörten dem Könige und standen unter dem Sheriff der Grafschaft. Neben ihnen aber gab es noch andre, die von bevorrechteten Städten und geistlichen wie weltlichen Großen unterhalten wurden.

Für ihren Unterhalt hatten die Gefangenen oder vielmehr ihre Angehörigen den Kerkermeister zu entschädigen, und je nach dem, was erpreßt werden konnte, wurde der Gefangene besser oder schlechter behandelt. Der Posten eines Kerkermeisters galt deshalb für recht einträglich und war als Einnahmequelle gesucht. Ein gewisser Higgins bezahlte dem Lordkanzler Clarendon nicht weniger als 5000 Pfund für die Stelle am Fleetgefängnis in London, die jährlich über 2000 Pfund abwarf. Beim Schuldgefängnis von Marshalsea war das Einkommen sogar zwischen 3000 und 4000 Pfund. Die meisten Gefangenen waren natürlich unvermögend, und ihr Los war deshalb überaus traurig. Ohne Unterschied waren alle, Männer, Weiber, Kinder, Übertreter und abgefemte Verbrecher zusammengewürfelt. Noheit und Gemeinheit hatten freies Spiel. Wenn ein Gefangener noch nicht verstorben war, hier, in dieser Umgebung, unter dem Abschäum des Menschengeschlechts, mußte er es werden. Die Ernährung der Gefangenen war die denkbar schlechteste, und Reinlichkeit war ein unbekannter Begriff, zumal da die Gefängnisse meist überfüllt waren. Wo nur Platz für hundert war, hatte man oft dreihundert zusammengepfercht. Kein Wunder, daß sich das Kerkerfieber, der Typhus, entwickelte und von dort weiter verbreitete. Howard und Elisabeth Fry setzten durch ihre Bemühungen endlich eine Verbesserung des elenden Gefängniswesens durch; aber das neunzehnte Jahrhundert war schon weit vorgeschritten, bevor eine wirkliche Reform eintrat und den elenden Zuständen ein Ende gemacht wurde.

Diese alten Gefängnisse waren vorwiegend Untersuchungsgefängnisse und Gewahrsame für Schuldner. Eigentliche Strafanstalten erscheinen in ihren Anfängen erst zur Tudorzeit in Gestalt der Korrektionshäuser, in denen man Dirnen und Strolche, die gerade damals eine Landplage waren, zur Arbeit anhielt. Im siebzehnten Jahrhundert, als Freiheitentziehung als Strafe üblich wurde, entwickelten sich die Korrektionshäuser zu wirklichen Strafanstalten. Aus praktischen Rücksichten wurden sie wohl mit den alten Gefängnissen unter einem Dache vereinigt, aber weiter ging die Verbindung nicht. Die Gefängnisse standen unter dem Sheriff, die Strafanstalten dagegen behielten eine durchaus selbständige Verwaltung unter den Friedensrichtern, denen die Regierung seit den Tudors alle neue obrigkeitliche Gewalt zuzuteilen pflegte. Indem die Regierung bei der Einrichtung der Korrektionshäuser dem Grundsatz der örtlichen Verwaltung den Vorzug gab, begab sie sich von vornherein der einheitlichen Leitung. Es gab nun nicht nur zwei Arten von Gefängnissen, sondern

auch zwei verschiedene Verwaltungsbehörden, und da diese rein örtlich waren, so kam es, daß nicht zwei Anstalten in der Behandlung ihrer Inassen einander glichen, und den schlimmsten Mißbräuchen Thür und Thor geöffnet waren. Waren die Gefängnisse eine Hölle auf Erden, so waren die Strafanstalten ein Fegefeuer, nur daß niemand daraus geläutert hervorging.

Fast zugleich mit der Ausbildung der Korrektionshäuser zu Strafanstalten entwickelte sich für schwere Vergehen eine andre Strafweise, die ebenfalls auf Freiheitentziehung beruhte, aber dabei den Zweck hatte, das Land von Verbrechern zu befreien, die Zwangsarbeit in den Kolonien. Zuerst war die Absicht nur, das Gefindel los zu werden, und es wurde den Verurteilten bei Strafe des Strangs auferlegt, nach der Neuen Welt zu ziehn. Ob nun die Mittel zur Reise fehlten, oder die Anhänglichkeit an die Alte Welt die Gefahr des Galgens überwog, viele blieben, und die Obrigkeit sah sich bald genötigt, selbst für das Abschieben zu sorgen. Aber mit dem Abschieben glaubte sie, ihre Pflicht hinreichend zu erfüllen. Um keine Kosten zu haben, übertrug sie die Aufgabe der Überführung nach den Kolonien Unternehmern, die als Bezahlung das Recht erhielten, die Arbeitskraft der Verurteilten für die Zeit der zugemessenen Strafe zu verkaufen. Um die weitere Behandlung der weißen Sklaven kümmerte sich niemand. Die amerikanischen Kolonien sträubten sich zwar sehr dagegen, als Abladeplatz für den Auswurf Englands zu dienen, doch ihr Widerspruch ließ das Mutterland kalt.

Als nun mit dem Abfall der Neuenglandstaaten die Ausfuhr von Verbrechern dorthin aufhörte, kam die Frage, was nun gemacht werden sollte. Man beschloß den Bau besondrer Zuchthäuser. Denn in den bestehenden Korrektionsanstalten war für so viele Sträflinge kein Platz, und die Gefängnisse waren so wie so schon immer überfüllt gewesen mit Verurteilten, die auf die Versendung nach Amerika warteten. Einstweilen, bis zum Bau der in Aussicht genommenen Zuchthäuser, pachte man die Leute auf alte abgetakelte Kriegsschiffe, *Gulks*. Doch die Friedensrichter, denen der Bau der neuen Strafanstalten zufiel, hatten geringe Neigung, ihre Grasschaften in Kosten zu stürzen; sie bauten nicht, und das Schiffgefängnis, das nur für kurze Zeit als Aushilfe hatte dienen sollen, wurde eine dauernde Einrichtung, die auch noch weiter bestehn blieb, als die Verschiebung nach Australien in Gang kam. Wer jemals ein Schiff dieser Zeit gesehen hat — in Portsmouth wird Nelsons Flaggsschiff noch als Reliquie aufbewahrt — weiß, wie niedrig und eng die Räume sind. Mit der strengen, auf peinliche Reinlichkeit haltenden Mannszucht der Kriegsschiffe war das Leben an Bord schon übel genug. Wie es gewesen sein muß bei einer zuchtlosen Bevölkerung von Sträflingen aus der Hefe des Volks, kann man sich kaum denken. Die Sterblichkeit war dementsprechend, um vierzig Prozent, und darum rechnete man bei der Abmessung der Strafe sieben Jahre Schiffgefängnis gleich vierzehn Jahren Verschickung. Hängen wäre oft barmherziger gewesen.

Im Jahre 1787 wurde die Verschickung wieder aufgenommen. Alle Verbrecher nach Australien zu schaffen, ging nicht an. Die alten amerikanischen Kolonien waren schon hinreichend bevölkert gewesen und konnten die ihnen

zugeteilte zweifelshafte Gesellschaft ohne Schaden verdauen; Australien aber war noch gar nicht oder noch zu spärlich besiedelt, als daß die Sträflinge dort als Arbeiter verteilt werden konnten. Man mußte besondere Niederlassungen für sie gründen, und hätte man sämtliche Verbrecher hinausgeschafft, so würden sie die andern Ansiedler an Zahl überflügelt und dem ganzen Lande ein wenig beneidenswertes Gepräge gegeben haben. Im Anfang war dies auch tatsächlich der Fall: 1810 machten die Sträflinge fast neun Zehntel der ganzen Bevölkerung von Neusüdwales aus, und noch 1838 ein volles Drittel. Nach 1816 stieg die Zahl der Verschickten im Durchschnitt auf 3000 jährlich, während die freien Einwanderer keineswegs in einem für die Aufsaugung so großer Mengen hinreichenden Maße zunahmen. Gegen die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts hatten die australischen Kolonien mit Vandiemenland, nachdem 134000 Sträflinge dorthin gesandt worden waren, die Sache satt, und da sich auch das Kapland unter Androhung bewaffneten Widerstands der Aufnahme von Verbrechern widersetzte, mußte England wohl oder übel seine mißratnen Kinder für sich behalten. Die letzte Sendung ging 1867 nach Westaustralien.

Mittlerweile hatten die Anschauungen über die Behandlung von Strafgefangnen eine große Umwälzung erfahren. Ein Teil der Verurteilten hatte in England zu bleiben, und nach Abbüßung ihrer Zeit hatte die Gesellschaft wieder mit ihnen zu rechnen. Das alte Verfahren nahm nur darauf Bedacht, die Gefangnen möglichst billig in sicherem Gewahrsam zu halten, kümmerte sich aber nicht im geringsten um die leidige Tatsache, daß die Halls mit dem ungehinderten Verkehr der Gefangnen untereinander eine Hochschule des Verbrechens und des Lasters waren und den letzten Rest sittlichen Gefühls, den ein Mensch noch dorthin mitbrachte, vernichteten. Als 1776 zu dem Notbehelfe der Schiffgefängnisse gegriffen wurde, hatte das Parlament als endliche Lösung der Schwierigkeit den Bau von Zuchthäusern in Aussicht genommen, in denen jeder Gefangne seine eigne Zelle erhalten und durch Arbeit und Unterweisung gebessert werden sollte. Das Parlament hatte gut beschließen, wo es an einer starken einheitlichen Staatsgewalt fehlte. Der alte Schlendrian war zähe. Das erste Zuchthaus, das von Millbank in London (vor kurzem abgebrochen), wurde erst 1821 fertig, und das zweite, das von Pentonville, ebenfalls in London, wurde 1842 eröffnet. Erst das Jahr 1857 jedoch sah das Ende der Schiffgefängnisse.

Mit dem Bau der Zuchthäuser (penitentiaries) war die Möglichkeit gegeben, die Absichten von 1776 auszuführen, und die Regierung nahm die Sache selbst in die Hand, um die bei örtlicher Verwaltung unmögliche, aber zum Erfolge durchaus nötige Einheitlichkeit in der Ausführung zu sichern. Die übrigen Gefängnisse blieben noch unter der Verwaltung des Sheriffs und der Friedensrichter, sodaß sich England nun dreier verschiedener Arten von Gefängnisverwaltung rühmen konnte. Vieles war ja in den Untersuchungsgefängnissen und Besserungshäusern erträglicher geworden; bei Neubauten war der Plan von Pentonville zu Grunde gelegt worden, es war für Seelsorge und Unterweisung gesorgt. Es gab aber immer noch eine Menge von kleinen Ge-

fängnissen, die in jeder Beziehung unzulänglich waren, von groben Mißbräuchen ganz zu schweigen. Vergebens hoffte man, die Friedensrichter würden freiwillig durch Annahme von Verbesserungen eine allgemeine Gleichmäßigkeit herbeiführen. Die zarte Rücksicht auf die Friedensrichter war schlecht angebracht, die Selbstverwaltung durch mehrere tausend Köpfe war für solche Aufgabe unfähig. Nachdem 1865 der Unterschied zwischen Untersuchungsgefängnis und Besserungsanstalt aufgehoben worden war, mußte endlich 1877 der Staat in der Person des Staatssekretärs für das Innere sämtliche Gefängnisse in die eigne Hand nehmen.

Die neue Zentralverwaltung begann mit der Einziehung aller kleinen Gefängnisse, die wirklich nicht notwendig waren und am meisten Anlaß zu Klagen gegeben hatten, und sie fuhr fort mit der Einziehung, bis die Zahl auf wenig mehr als die Hälfte gesunken war, was eine Menge an Kosten ersparte. Dann wurden allgemein gültige Regeln für die Verwaltung aufgesetzt, die besonders auf Reinlichkeit, gute Ordnung und menschliche Behandlung der Gefangenen sahen. Die jetzt bestehenden Gefängnisse sind vom gesundheitlichen Standpunkte musterhaft, Epidemien sind unbekannt. Das Wichtigste der Ordnung ist jedoch die allgemeine und gleichmäßige Durchführung der auf Besserung gerichteten Maßnahmen.

Die Gefangenen werden jetzt weniger durch Strafen in Ordnung gehalten, als durch die Aussicht, bei guter Führung und Fleiß in eine höhere Klasse zu gelangen und die Zeit ihrer Haft abkürzen zu können. Die gewöhnlichen Gefängnisse, in denen kurze Strafen verbüßt werden, können natürlich nicht so systematisch verfahren wie die für lange Strafen bestimmten Zuchthäuser, aber ein sachlicher Unterschied zwischen Gefängnis und Zuchthaus besteht nicht. Die Behandlung ist dieselbe, die Kost, gerade genug zur Erhaltung der Körperkräfte, ist auch dieselbe, und Arbeit müssen die Gefangenen hier wie dort leisten. Nur Gefangene, die wegen Mißachtung des Gerichtshofs sitzen, genießen Vorzüge. Ebenso gewisse andre, die als Übertreter erster Klasse (first class misdemeanants) bezeichnet werden. Sie erhalten bessere Zellen und dürfen sich nach Gutdünken beschäftigen und selbst beköstigen. Daß Untersuchungsgefangene nicht dem Arbeitszwange unterliegen, ist selbstverständlich.

Im Zuchthause hat jeder neu eingelieferte Gefangene zunächst neun Monate lang seine Arbeit in der Einsamkeit der Einzelhaft zu leisten. Längere Einzelhaft hat sich als schädlich erwiesen. Die neun Monate geben ihm Zeit genug, Einker in sich zu halten und sein Gemüt bessernden Einflüssen zugänglich zu machen. Wer noch nicht lesen und schreiben kann, wird darin unterrichtet. Nach Ablauf der Einzelhaft schlafen und essen die Gefangenen noch in ihren eignen Zellen, arbeiten aber in Gemeinschaft mit andern, wobei für passende Einteilung gesorgt wird, sodaß alte Sünder mit weniger verhärteten nicht in Berührung kommen. Ihre Arbeit ist sehr mannigfaltig. Soweit möglich, werden sie in ihrem eignen Handwerk beschäftigt, oder wenn sie keins haben, zu einem angelehrt. Dabei wird jetzt immer auf nützliche, auch den Geist beschäftigende Arbeit gesehen, und wo es angeht, in freier Luft, sei es in landwirtschaftlichem Betriebe oder bei öffentlichen Bauten. So sind viele Hasen-

bauten und Gefängnisse ausschließlich von Sträflingen hergestellt worden. Dagegen ist die unfruchtbare und den Geist abstumpfende Tretmühle abgeschafft.

In dieser Zeit der Arbeit in Gesellschaft können die Gefangenen durch stetigen Fleiß durch die verschiedenen Klassen bis zur ersten aufsteigen und ihren Aufenthalt im Gefängnis um ein volles Viertel abkürzen. Sie werden jedoch nicht bedingungslos, sondern nur auf Urlaub entlassen. Wenn sie der Polizei ihres Wohnorts, unter deren Aufsicht sie noch bleiben, keinen ehrlichen Lebensunterhalt nachweisen können, wird der Urlaub widerrufen, und der Rest der Strafe muß voll abgehüßt werden. Sie können bis zu sieben Jahren unter Polizeiaufsicht gehalten werden.

Hat sich nun das Verfahren der Besserung durch milde Behandlung und Gewöhnung an Ordnung und regelmäßige Arbeit bewährt? — Man kann die Frage bejahen oder verneinen, je nach dem Standpunkte, den man einnimmt. Die Zahl der Rückfälligen ist sehr groß, ungefähr 30 Prozent bei Verbrechen gegen die Person und über 60 Prozent bei gewaltsamen Angriffen auf das Eigentum. Demnach will es scheinen, als ob das Gefängnisleben weder genügend bessernd noch abschreckend wirkt. Dagegen ist aber die Tatsache zu halten, daß die Zahl der Verurteilungen zu Zuchthaus in neuerer Zeit mit einigen Schwankungen stetig heruntergegangen ist. Vor vierzig Jahren betrug sie noch an 2800 im Jahre bei einer Bevölkerung von 20 Millionen, 1900 bei über 32 Millionen nur 728.

Dieser Abnahme gegenüber kann das Gefängniswesen nicht verurteilt werden. Bei einer gewissen Klasse von Verbrechern, bei den Verbrechern von Natur, wird alle Bemühung umsonst sein, sie werden immer wieder rückfällig und enden ihr Leben in der Gefangenschaft. Verschwinden wird das Verbrechertum nie. Welche Form die menschliche Gesellschaft haben mag, und sei es die idealste, es wird immer Menschen geben, die sich gegen sie auflehnen und ohne Rücksicht auf Gesetze nur ihren ungezügelten Trieben folgen. Die Zahl der Feinde der Gesellschaft auf ein möglichst geringes Maß herabzusetzen, ist alles, was sich von der Strafrechtspflege erwarten läßt. Aus der großen Verhältniszahl der Rückfälligen im Vergleich zu der Abnahme der Verurteilungen läßt sich der Schluß ziehen, daß es gelungen ist, das Verbrechertum hauptsächlich auf den Kreis der Gesellschaftsfeinde einzuengen, die meistens geistig wie körperlich auf einer niedrigen Stufe stehn und als Stiefkinder der Natur im ehrlichen Wettbewerb nicht bestehen können. Der amtliche Bericht der Gefängnisverwaltung für 1897 führte an, daß weniger als 56 Prozent der männlichen Sträflinge für schwere Arbeit tauglich und fast 8 Prozent für jede Arbeit unfähig waren gegen 75 Prozent und 4 Prozent im Jahre 1881.

Ein andres Bild würde sich aus den Zahlen der Verurteilten in den gewöhnlichen Gefängnissen (local prisons) ergeben, die weniger großen Schwankungen unterliegen und in dem Zeitraume der letzten vierzig Jahre nur von 159000 auf 151000 gesunken sind. Hierauf läßt sich jedoch kein abfälliges Urteil stützen, weil in mehr als der Hälfte der Fälle die Haft eine nicht bezahlte Geldbuße vertritt. Bei etwa 40 Prozent beträgt die Haft nur eine Woche oder weniger, und nur etwa 4 Prozent haben mehr als drei Monate

zu sitzen. Bei dem Vergleich zwischen früher und jetzt ist übrigens die größte Vorsicht geboten, weil die Gesetzgebung neuerdings vieles mit Strafe bedroht, was ehemals unverfolgt blieb. Auf das schärfere Auftreten gegen Nahrungsmittelverfälschung z. B. muß eine große Anzahl von Verurteilungen zurückgeführt werden. Wenn das berücksichtigt wird, ergibt sich auch hier ein nicht ungünstiges Bild.

Die Abnahme der Verbrechen und Vergehen kann man natürlich nur zu einem kleinen Teile der Gefängnisreform zuschreiben. Die Erziehung im Gefängnisse kann ja überhaupt nur auf die wirken, die sich schon vergangen haben. Die Gründe der Abnahme der Verbrechen sind vielmehr anderswo zu suchen. Zunächst verdient die Wachsamkeit und der Spürsinn der Polizei lobend erwähnt zu werden. Besonders in London hat die Polizei eine schwere Aufgabe, und oft genug vermag sie nicht den Schleier, der über einem Verbrechen ruht, zu lüften. Aber durch sorgsame Überwachung der ihr bekannten Gewohnheitsverbrecher weiß sie manchem Angriff auf die Gesellschaft vorzubeugen. Nach der Meinung eines der besten Kenner der Verbrechervelt, des Sir Robert Anderson, würde London nur wenig Verbrecher aufzuweisen haben, wenn man siebzig der Polizei wohlbekannte Verbrecherhelden dauernd unschädlich machen könnte. Diese siebzig verursachen den größten Teil der Kosten der Polizei. Schade, daß der Staat sie nicht durch ein Ruhegehalt zum Aufgeben des Geschäfts bewegen kann; er würde dabei viel Ausgaben ersparen.

Außerhalb des Kreises dieser Leute ist die Eindämmung des Verbrechens teils der Besserung der gesellschaftlichen Zustände, teils den Fortschritten des Erziehungswesens zu danken. Die Leichtigkeit des Verkehrs ermöglicht eine dem Arbeitsangebot entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte und beugt dadurch wenigstens in gewöhnlichen Zeiten der Not vor, die so oft zum Verbrechen führt. Nicht wenig hat auch die seit 1870 bestehende allgemeine Schulpflicht zur Hebung der Sittlichkeit beigetragen. Leider hat der Staat nicht die Mittel, den Schulbesuch auch überall zu erzwingen. Gerade die untersten Schichten, aus denen sich die Verbrechervelt rekrutiert, wissen sich bei ihrem unstillen Leben in den verrufenen Vierteln der großen Städte dem Schulgesetze zu entziehen, und wenn die Schule wirklich besucht wird, hebt der Einfluß der verkommenen Eltern alle gute Wirkung wieder auf. Die Zahl der der Schule ausweichenden Kinder wird auf $\frac{3}{4}$ Millionen oder ein Achtel der ganzen schulpflichtigen Jugend geschätzt. Unter solchen Verhältnissen ist die Gefahr für die Kinder sehr groß. Die meisten Verbrecher beginnen ihren Feldzug gegen die Gesellschaft auch schon in der Jugend.

Es ist also klar, daß alle Abwehr, wenn sie wirklichen Erfolg haben soll, bei dem heranwachsenden Geschlecht einsetzen und die verwahrloste Jugend ihrer unheilvollen Umgebung entziehen muß. Eigentlich wäre das eine Aufgabe für den Staat. Aber wie in den meisten Dingen hat der Staat der Privatwohlthätigkeit den Vortritt gelassen. Wenns ihm nicht auf den Nägeln brennt, rührt sich der Staat nicht. Die große Anstalt des Dr. Barnardo, der die vernachlässigten, verwahrlosten, obdachlosen Kinder Londons dem Rinnsteine entreißt und einem gesitteten Leben zuführt, ist ganz auf Almosen angewiesen.

Die öffentlichen Behörden greifen gewöhnlich erst ein, wenn der Weg des Bösen schon beschritten ist. Kinder unter vierzehn Jahren, die beim Betteln ertappt werden oder sonst nicht gut tun, und Übeltäter unter zwölf Jahren können in besondere Erziehungsanstalten (industrial schools) gesteckt werden. Ferner gibt es Besserungsanstalten (reformatory schools) für Kinder unter sechzehn Jahren, die sich ernsthaft vergangen haben und mit Gefängnis von wenigstens zehn Tagen bestraft worden sind. Der Staat befaßt sich nicht mit der Gründung solcher Schulen, sondern überläßt das entweder der Privatwohlthätigkeit oder Ortsbehörden, aber er trägt etwas zu den Unterhaltungskosten bei und stützt die Anstalten durch sein Ansehen. Im Jahre 1894 gab es an jungen verurteilten Gefangnen 84 unter zwölf Jahren, 2168 zwischen zwölf und sechzehn Jahren und 22043 über sechzehn und unter einundzwanzig Jahren. Im Jahre 1900 waren die entsprechenden Zahlen 20, 1364, 14027.

Die Besserung, die sich in der Abnahme der jungen Gefangnen zeigt, ist anzuerkennen, sollte aber auch als Ansporn dienen, den gesellschaftlichen Schäden und Mißständen in den großen Städten ernstlich zu Leibe zu gehn. Es gibt erschrecklich viel Verkommenheit dort, wo Tausende ein kaum mehr als viehisch zu nennendes Dasein führen und Hunderttausende unter Verhältnissen leben, die eine Entartung ihrer Nachkommenschaft zur Folge haben müssen. Diese Zustände sind nicht außergewöhnlich, sondern dauernd, trotz der Bemühungen der mancherlei Genossenschaften, die ihnen abzuhelfen suchen; es ist auch keine Rede von einer besondern Teuerung. England kann durch seine Kapitalkraft wirtschaftliche Erschütterungen viel leichter überstehn als andre Länder, und eine ungünstige Lage von Handel und Gewerbe bringt nicht solche Notstände hervor wie anderswo. Ein wirklicher Notstand, der keineswegs ausgeschlossen und bei einem großen Kriege mit Sicherheit erwartet werden muß, würde eine große Menge der Elenden dem Verbrechen in die Arme treiben. So war es in der Zeit der napoleonischen Kriege; aber heute würde die Not viel schlimmer sein, weil England jetzt für vier Fünftel seines Nahrungsbedarfs auf die Einfuhr angewiesen ist. Früher behalf sich der Staat in solchem Falle mit einer Verschärfung der Strafgesetze. Auch heute würde er vielleicht wieder zu demselben Mittel greifen, doch eine wirkliche Abhilfe liegt darin nicht. Gegen Blutvergiftung sind äußerliche Mittel nutzlos.

In den Städten hocken die Menschen in ungesunden Räumen beieinander, manchmal bis zu zehn in einem einzigen schmutzigen Loche, und draußen auf dem Lande kann nur ein geringer Teil der Felder mit Brotfrucht bestellt werden, weil es an Arbeitern fehlt. Für das englische Volk liegt darin eine schwere Gefahr. Schon jetzt zeigt sich die Wirkung in der geringern Körpergröße der Stadtbevölkerung und in der Untauglichkeit der meisten Rekruten. Die Offiziere in Südafrika schämen sich der neu hinausgesandten Leute fast ebenso wie Falstaff seiner Schar und bemerken mit Ingrimm die spöttischen Blicke der Buren. Aber was hilft's? Die schwächtigen Burschen sind das Ergebnis einer langen einseitigen, nur auf die Entwicklung der Industrie gerichteten Wirtschaftspolitik, die Raubbau treibt an dem besten Teile des Volkes, der Landbevölkerung. Wenn nicht das englische Volk entarten und dem Unter-

gange verfallen soll, muß die Wohnungsfrage ernstlich angegriffen, muß die Stadt entlastet und das Land neu besiedelt werden. Noch herrscht in England der Individualismus, der, wenn irgendwo, hier Großes geleistet hat. Aber langsam bricht auch hier die Überzeugung durch, daß gesellschaftliche Fragen von der ganzen Gesellschaft, vom Staate gelöst werden müssen. Die Abstellung gesellschaftlicher Schäden ist das beste Mittel gegen eine Zunahme der Arbeit des Strafrichters.

Der wahre gesellschaftliche Staat freilich sollte noch weiter gehn. Durch Gesetze regelt der Staat die Rechtsverhältnisse seiner Angehörigen, durch Gerichtshöfe entscheidet er über strittige Rechtsfragen, durch die Unterhaltung einer Polizei erkennt er seine Verpflichtung an, Leben und Eigentum zu schützen. Wenn aber der Staat bei einer Verletzung von Leib oder Habe die Selbsthilfe verbietet und sich das ausschließliche Recht der Bestrafung vorbehält, so folgt daraus auch eine Verpflichtung des Staates, den Schaden, den er nicht hat verhüten können, zu ersetzen, soweit es möglich ist. Ist die Forderung übertrieben? Warum soll nicht der Staat für die Hinterbliebenen eines Ermordeten ebenso sorgen, wie für die eines bei der Bedienung einer Maschine Verunglückten?

Wir vergeben uns nichts, wenn wir aus dem Rechte unsrer barbarischen Vorfahren das Bergeld, unsern Verhältnissen angepaßt, wieder aufnehmen, wir würden damit nur eine Pflicht des wahren gesellschaftlichen Staates erfüllen, worin alle für einen einstehn. Für England mag der Gedanke noch utopisch erscheinen. In Deutschland sollte nicht nur seine ernsthafte Erörterung keinen Schwierigkeiten begegnen, sondern sollte auch seine Ausführung möglich sein.



Ein neuer wertvoller Bundesgenosse im Kampfe gegen die Tuberkulose

Die letzte Zeit hat uns interessante Veröffentlichungen von Koch und von Behring über die Tuberkulose gebracht. Koch hatte schon auf dem internationalen Kongreß in London seine Anschauungen über das Verhältnis der Kindertuberkulose zur menschlichen Tuberkulose bekannt gemacht. Behring hat bei dem Empfang des Nobelpreises in Stockholm den Kampf gegen Koch aufgenommen. Diese den Eingeweihten längst bekannte stille Gegnerschaft zwischen Lehrer und Schüler ist zum offenen Kriege geworden. Koch hat im November 1901 neue Vorschläge zur Bekämpfung der menschlichen Tuberkulose gemacht — alte Gedanken in neuer Form —, und auch Behring hat in einem umfangreichen Buche seine Anschauungen eingehend dargelegt.

So scheint sich die Tuberkulosenfrage fast zu einem Duell der beiden berühmtesten deutschen Ärzte zuzuspitzen, und man könnte glauben, die übrige ärztliche Welt sehe als tatenloses Zuschauerpublikum diesem Kampfe zu. Denn